

Arbeitsrechtsregelung über die Gewährung einer Funktionszulage für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sekretariatsdienst an Textverarbeitungssystemen

Vom 3. März 1992

(ABl. EKD S. 210)

zuletzt geändert durch Beschluss vom 25.10.2001 (ABl. EKD 2002 S. 56)

fd.Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
1	Beschluss	16.12.1992	ABl. EKD 1993 S. 251	§ 3	neu gefasst
2	Beschluss	19.1.1994	keine Fund- stelle		
3	Beschluss	26.10.1995	ABl. EKD 1996 S. 89	§ 3 Satz 2	gestrichen
4	Beschluss	25.10.2001	ABl. EKD 2002 S. 56	§ 1 Abs. 1	geändert
5	Beschluss	6.11.2008	ABl. EKD 2008 S. 378		Außer Kraft getreten gem. Anmerkung zu § 2 Abs. 1 ARRÜ- DVO.EKD

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland hat folgende Arbeitsrechtsregelung nach § 2 Abs. 2 ARR.G.EKD beschlossen:

§ 1

Funktionszulage

(1) ¹Vollbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Anspruch auf Vergütung nach Vergütungsgruppe VIII oder VII, die an Textverarbeitungssystemen arbeiten und hierbei vollwertige Leistungen erbringen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Funktionszulage in Höhe von 36 Euro. ²Nichtvollbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mit-

arbeiter erhalten den Anteil der Funktionszulage, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.

(2) Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) zustehen.

(3) Die Zulage zählt nicht zum zusatzversorgungspflichtigen Entgelt.

§ 2

Textverarbeitungssysteme

(1) Textverarbeitungssysteme im Sinne dieser Arbeitsrechtsregelung sind computergestützte Bildschirmarbeitsplätze mit mindestens einem Halbseitenbildschirm (mindestens 20 Zeilen), an denen umfangreiche Textverarbeitungsprogramme eingesetzt werden.

(2) Vollwertige Leistungen liegen vor, wenn umfangreichere Texte einzugeben, zu gestalten und zu überarbeiten sind.

§ 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1992 in Kraft.